

Fremdsprachenkenntnisse in den Lehramtsstudiengängen

Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung vom 13. März 2008 sind folgende Fremdsprachenkenntnisse bei der Meldung zum ersten Staatsexamen nachzuweisen:

Lehramt an Grund-, Mittelschulen und für Sonderpädagogik

	Neue LPO I (2008)
Lehramt Grundschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 (entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach gemäß LPO I § 35 Abs. 1 oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 gewählt wurde)
Lehramt Mittelschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 (entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach gemäß LPO I § 37 Abs. 1 oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 gewählt wurde)
Lehramt für Sonderpädagogik mit der Didaktik der Grundschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 gemäß § 36 Abs. 1
Lehramt für Sonderpädagogik mit den Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 gemäß § 38 Abs. 1 (entfällt, wenn Englisch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 gewählt wurde)

Unterrichtsfächer in den Studiengängen Lehramt an **Grund-, Mittel-, Real- und beruflichen Schulen; Lehramt für Sonderpädagogik**

(Nachweis bei Meldung zum ersten Staatsexamen)

	Neue LPO I (2008)
Deutsch	Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2
Englisch	Kenntnisse in Latein oder in einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (Nachweis entfällt bei LA Berufsschule)
Französisch	Kenntnisse in Latein oder in einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2
Geschichte	Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 oder Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2

Unterrichtsfächer im Studiengang Lehramt an **Gymnasien**

(Nachweis bei Meldung zum ersten Staatsexamen)

	Neue LPO I (2008)
Deutsch	Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau B1
Englisch	Gesicherte Kenntnisse in Latein, Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2

Französisch	Gesicherte Kenntnisse in Latein, Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2
Geschichte	Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau B1
Griechisch	Latinum
Italienisch	Gesicherte Kenntnisse in Latein, Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2
Latein	Graecum
Ev./Kath. Religion	Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und dem Lateinischen
Russisch	Gesicherte Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1
Spanisch	Gesicherte Kenntnisse in Latein, Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2

Erläuterungen und Hinweise:

1. Die Erläuterung, wie **die entsprechenden Kenntnisse** nachgewiesen werden können, findet sich im Informationsblatt „Nachweis der nach LPO I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 19. März 2008, einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, im Internet:
<http://www.mzl.uni-muenchen.de/lehramtsstudium/faq/fremdsprachen/index.html>
Die Niveaustufen sind im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beschrieben. (vgl. dazu <http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/i3.htm>.)
2. **„Ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und dem Lateinischen“:**
Nachweis erfolgt durch Latinum oder Graecum bzw. durch die entsprechenden Sprachprüfungen an den Fakultäten für Evangelische oder Katholische Theologie der bayerischen Universitäten. In den Fächerkombinationen mit Latein oder Griechisch sind ohnehin Graecum und Latinum erforderlich.
3. **Latinum:** Nachweis durch entsprechenden Vermerk im Abiturzeugnis oder Prüfung an einem vom Kultusministerium benannten Gymnasium, Ergänzungsprüfung an einer Berufsoberschule; (großes) Latinum anderer Bundesländer.
4. **Graecum:** Nachweis durch entsprechenden Vermerk im Abiturzeugnis oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung. Nachweise aus anderen Bundesländern gelten nur, soweit das Graecum der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Kenntnisse in Griechisch entspricht.
5. Wenn Sie **durch Ihr Abiturzeugnis keine benoteten Nachweise über entsprechende Fremdsprachen** haben, können Sie den Nachweis wie folgt erbringen:

Latein:

Das Institut für Klass. Philologie der LMU bietet derzeit **3-semestrige Kurse mit jeweils 4 SWS zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung in Latein (Latinum)** an, die an einem Gymnasium abzulegen ist.

Lehramtskandidaten können nach zwei Semestern eine Prüfung an der Universität ablegen, die zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein auf dem Niveau B1 dient. Die Teilnahme an den Kursen ist dann verpflichtend.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen, der von Studierenden in den vergangenen Jahren gemäß der Magisterprüfungsordnung an der LMU erbracht worden ist, wird für Lehramtsstudiengänge bis einschließlich WS 2007/2008 anerkannt.

Griechisch:

Das Institut für Klass. Philologie der LMU bietet derzeit **2-semestrige Kurse mit jeweils 6 SWS zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung in Griechisch (Graecum)** an, die an einem Gymnasium abzulegen ist. Darüber hinaus werden Kurse an der Fakultät für Evangelische Theologie angeboten, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse aus dem Alt-Griechischen für Lehramtsstudenten der ev./kath. Religion dienen.

Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch:

Das Sprachenzentrum der LMU bietet Kurse in diesen Sprachen an und nimmt Prüfungen ab, die als Nachweise der entsprechenden Kenntnisstände laut LPO I gelten.

www.sprachenzentrum.lmu.de

6. **Partnersprache im Rahmen des Studiums der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache:**
Informationen bei Herrn Dr. A. Vefa Akseki, Tel.: 089/2180-3711,
Mail: akseki@lmu.de
WEB: http://www.germanistik.uni-muenchen.de/studium_lehre/studiengaenge/lehramt/ddaz/index.html
7. Werden die o.g. Fächer in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an Grund-, Mittel-, Real-, Sonder- und beruflichen Schulen als **Erweiterungsfach** studiert, sind bei der Anmeldung zum ersten Staatsexamen ebenfalls Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen, die jedoch von den o.g. Anforderungen leicht abweichen können und ebenfalls wahlweise nach den oben genannten Übergangsregelungen nachgewiesen werden können. Auskunft darüber gibt in Zweifelsfällen das Prüfungsamt für Lehrämter an öffentlichen Schulen. (http://www.mzl.uni-muenchen.de/lehramtsstudium/erweiterung/erw_leistungen_neu.html)
8. Obwohl in der Lehramtsprüfungsordnung der entsprechende Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen erst zur Anmeldung zum ersten Staatsexamen verlangt wird, **empfiehlt es sich, die Qualifikationen in den ersten Semestern zu erwerben**, da die Anforderungen im Fachstudium mit steigender Semesterzahl zunehmen. Für den Erwerb von Sprachkenntnissen bleibt Ihnen so weniger Zeit. Außerdem benötigen Sie die Fremdsprachenkenntnisse oftmals auch im Studium.